

Straßenpolizei-Ordnung.

§ 1.

Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder belästigt oder dessen Sicherheit gefährdet, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem Schadenersatz polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diesen Strafen verfällt insbesondere:

1. Wer die Leitung eines, nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerks übernimmt, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Eigentümers und, wenn der Letztere mehrere deraartige Fuhrwerke hält, nicht noch überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet ist.

Die Bezeichnung ist auf der linken (der Sattel-) Seite an dem Fuhrwerk selbst oder an einer an dasselbe fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar bleibt.

Für Angehörige solcher Staaten, in denen eine andere Stelle für die Bezeichnung vorgeschrieben ist, genügt es bei ihrem Verkehr im Fürstentume, wenn die Bezeichnung sich auf eine beständig sichtbare Weise an dem Fuhrwerk angebracht befindet.

Vorstehende Bestimmungen haben auf Ackerfahren (zu vergl. Nr. 19 Abs. 2) keine Anwendung zu erleiden.

2. Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedewerkstätten, oder anderen gewerblichen Etablissements oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

3. Wer ein aus Noth abgespanntes Geschir während der Dunkelheit auf der Straße stehen läßt, ohne dasselbe an der Vorder- und Rückseite zu beleuchten.

4. Wer Fuhrwerk breiter als höchstens 2,8 Meter beladet. Zuwiderhandelnde haben, abgesehen von der dadurch verwickelten Strafe, die sofortige oder doch an der nächsten passenden Stelle zu bewirkende Umladung vorzunehmen, oder gesehen zu lassen, daß sie auf ihre Kosten Amtswegen ausgeführt werde.